

1295 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1242 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Güterbeförderungsgesetz und die Gewerbeordnung 1973 geändert werden

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht vor, daß künftighin die Konzessionserteilung an eine bestimmte Zahl von Kraftfahrzeugen gebunden werden soll, was im übrigen auch der Regelung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes entspricht; bezüglich derzeit hinsichtlich der Zahl der Kraftfahrzeuge unbeschränkter Gewerbeberechtigungen gewährleisten die Übergangsbestimmungen, daß solche Konzessionen in dem bestehenden Umfang weiter ausgeübt werden dürfen. Darüber hinaus sind insbesondere folgende wesentliche Regelungen vorgesehen:

1. Schaffung von zwei Konzessionsarten (Nah- und Fernverkehrskonzessionen);
2. Normierung der Voraussetzungen, unter denen juristische Personen und Personengesellschaften das Güterbeförderungsgewerbe ausüben können;
3. Neufassung der Bestimmungen über den Frachtbrief im Zusammenhang mit der vorgesehenen Neuregelung der österreichischen Straßen- und Schienenverkehrsstatistik;

4. Schaffung der Rechtsgrundlage für die Ausbildung von Lenkern von Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Gütern;
5. Normierung des Erfordernisses von Abstellplätzen für die zur Gewerbeausübung verwendeten Kraftfahrzeuge.

Der Verkehrsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. November 1982 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König, Dr. Ofner und Dipl.-Kfm. Gorton sowie der Bundesminister für Verkehr Lausacker. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages des Abgeordneten Dipl.-Kfm. DDr. König einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1242 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1982 11 16

Landgraf
Berichtersteller

Prechtl
Obmann

/.

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 1242 der Beilagen

§ 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„§ 14. (1) Die Güterbeförderungsunternehmer haben bei Güterbeförderungen über die Grenze sowie bei Beförderungen im Güterfernverkehr (§ 3 Abs. 5) für jede Sendung, mindestens jedoch für das auf ein Kraftfahrzeug (einen Kraftwagenzug) verladene Gut, jeweils einen Frachtbrief mitzuführen.“